

Förderverein Heinrich-Heine Gymnasium Bitterfeld-Wolfen e.V.

Satzung

- § 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Ziel des Fördervereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Mittel des Vereins
 - 1. Aufkommen
 - 2. Verwendung
 - 3. Kontonummer; Kontoführung
- § 6 Vereinsorgane
- § 7 Aufgaben der Vereinsorgane
- § 8 Der geschäftsführende Vorstand
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Kassenprüfung
- § 11 Vereinsentwicklung
- § 12 Vereinsauflösung
- § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wird einstimmig bei der Gründungsversammlung angenommen.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Heinrich-Heine Gymnasium Bitterfeld-Wolfen e.V.“. Er hat seinen Sitz in Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen.
- 1.2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Fördervereins

- 2.1. Der Verein setzt sich für die Interessen des Heinrich-Heine Gymnasiums ein. Gefördert wird das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern, ehemaligen Schülern, Freunden der Schule, kulturellen, sozialen, politischen und wirtschaftlichen Vereinen der Region.
- 2.2. Kulturelle (besonders musisch-künstlerische) und sportliche Veranstaltungen sowie Betätigungen, Klassen- und Schulfahrten, Sprachreisen, wissenschaftliche und allgemeinbildende Maßnahmen, umweltbewusste Lebenseinstellung, Verbesserung der Schulausstattungen, außerunterrichtliche und erzieherische, dem Allgemeinwohl der Schüler dienende Ziele, gesundheitsfördernde und ausbildungsfördernde Projekte bilden die Hauptfelder der Vereinstätigkeit und sollen staatliche Unterstützung ergänzen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen, auf Gewinn im Geschäftsbetrieb gerichtete Ziele. Er arbeitet ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Rückzahlung von Spenden, Beiträgen ist unzulässig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von allen natürlichen und juristischen Personen, insbesondere von Firmen, Verbänden, Vereinen und Behörden erworben werden, die sich bereit erklären, die satzungsmäßigen Ziele des Fördervereins zu fördern.
2. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Annahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft erlischt bei:
- Tod des Mitgliedes,
 - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand spätestens 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres,
 - mit Ausschluss des Mitgliedes durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Ein Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins und der Satzung vorsätzlich, beharrlich oder massiv zuwiderhandelt. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Über einen Widerspruch des Mitgliedes gegen einen Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand erneut mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder in 1. Instanz, die Mitgliederversammlung in 2. Instanz endgültig.

§ 5 Mittel des Vereins

1. Aufkommen
- Der Mindestjahresbeitrag beträgt **20,00 €**. Er ist durch jährliche einmalige Zahlung bis zum 31.05. des Jahres auf das Vereinskonto zu zahlen.
 - Freiwillige Mehrzahlungen an Beitrag, Spenden etc. liegen im eigenen Ermessen jedes Mitgliedes.
 - Spenden (über **100,00 €** / Spende) können vom Spender / Sponsor zweckgebunden werden für ein besonderes Vereinsziel.
 - Sachspenden sind zweckgebunden.
 - Beitragsnachlass ist nur in begründeten sozialen Notfällen möglich und vom Vorstand im Einzelfall zu beschließen.
2. Verwendung
- Über die Verwendung der Mittel im Vereinssinne entscheidet der Vorstand.
 - Bei Einzelbeträgen von mehr als 30% des Gesamtbestandes ist vorab der geschäftsführende Vorstand zu informieren. Dieser hat das Recht auf Erklärung und bei begründetem Zweifel das Recht auf Einspruch.
 - Über Einzelbeträge < **750,00 €** kann der Geschäftsführer eigenständig entscheiden. Er ist in der nächsten Vorstandssitzung darüber rechenschaftspflichtig.
Die Ausgabe von Beträgen **über 750,00 €** bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
 - Für Vereinsorganisationen sind die notwendigen Mittel bereitzustellen und im billigen Ermessen zu verwenden.
 - Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
 - Für sonstige Aufwendungen sind z. Bsp. für Jahrestage des Vereins, Vereinsfeste, Vereinskongresse o.ä. Mittel einsetzbar.

3. Kontonummer / Kontoführung
 - Das Vereinskonto wird bis auf Widerruf durch den Vorstand bei der Kreissparkasse Bitterfeld geführt. Zeichnungsberechtigt sind der Vorsitzende des Fördervereins oder der Geschäftsführer.

§ 6 Vereinsorgane

- Vereinsorgane sind:
- der geschäftsführende Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

§ 7 Aufgaben der Vereinsorgane

- Beratungen über Vereinsziele,
- Beratung über die Verwendung der Finanzmittel,
- Wahlhandlungen,
- Aufnahme- und Ausschlussentscheidungen,
- Öffentlichkeitsarbeit, Medienwirksamkeit,
- Kassenführung, Erstellung des Finanzplanes

§ 8 Der geschäftsführende Vorstand

- Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem stellvertretenden Geschäftsführer. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- Der geschäftsführende Vorstand wird für zwei Geschäftsjahre gewählt. Die Arbeit ist unentgeltlich. Kosten werden nach gesetzlichen Regeln nach billigem Ermessen zu Lasten der Vereinskasse erstattet.
- Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit beschließender Stimme. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist ab der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
- Wiederwahl ist möglich.
- Der Geschäftsführer führt die täglichen Geschäfte. Der Vorsitzende oder der Geschäftsführer können im Vereinsnamen sprechen, schreiben und Geschäfte tätigen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. In jedem Schuljahr muss mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 10 Tagen. Weitere Mitgliederversammlungen sind

einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand dies mit mindestens 3/4 Mehrheit fordert oder mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine Einberufung wünschen.

2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung darüber an anderer Stelle nichts anderes bestimmt.
Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterzeichnen ist.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Die Auflösung des Vereins oder eine Änderung seiner Satzung können mit 3/4 Mehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens 2/3 aller Mitglieder erschienen sein oder dies mindestens 75% seiner Mitglieder schriftlich gefordert haben.
Ist die Mitgliederversammlung hiernach nicht beschlussfähig, kann eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, sofern bei der zweiten Einberufung auf diese Folge hingewiesen wird.
4. Der Mitgliederversammlung obliegen die im Gegensatz vorgesehenen Aufgaben insbesondere:
 - Wahl des geschäftsführenden Vorstandes,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Entgegennahme der Jahresberichte des geschäftsführenden Vorstandes,
 - Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
 - Festsetzung der Beitragshöhe,
 - Änderung der Satzung,
 - Auflösung des Vereins

§ 10 Kassenprüfung

1. Auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind 2 Kassenprüfer für eine Zeit von 2 Schuljahren zu wählen.
2. Kassenprüfungen sind mindestens einmal jährlich durchzuführen.
3. Die Wiederwahl ist zulässig, maximal jedoch zweimal hintereinander.

§ 11 Vereinsentwicklung

Der Verein ist bestrebt, seinen Einfluss zum Wohle der Schule immer weiter zur Geltung zu bringen. Entwickelt sich der Förderverein zu einem Großverein, so dass die Organisation nicht mehr nebenberuflich zu erledigen sein kann, so entscheidet die Mitgliederversammlung über eine veränderte Verwaltungsorganisation.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit 2/3 Mehrheit über das Vermögen des Vereins (§ 45 BGB). Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Heinrich-Heine Gymnasium zwecks Verwendung für ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 13 Inkrafttreten

Am Tag der Vereinsgründung - _____.

Vorsitzender des Fördervereins
Heinrich-Heine Gymnasium

Geschäftsführer